



Initiative Religion ist Privatsache
Schulgasse 40/10
1180 Wien
ZVR-Z: 973284856
office@religion-ist-privatsache.at
www.religion-ist-privatsache.at

Wortlaut des Antrages auf die Aberkennung der Rechtsperson der russisch-orthodoxen Kirche zum hl. Nikolaus in Wien

Am 30.7.2012 begann in Moskau die Hauptverhandlung im Gerichtsverfahren gegen Maria Alechina, Jekaterina Samuzewitsch und Nadeschda Tolokonnikowa (folglich als „Pussy-Riot Prozess“ bezeichnet). Das Verfahren wird von zahlreichen Menschenrechtsorganisationen, Politikwissenschaftlern und unabhängigen Journalisten einhellig als politisch motivierter Schauprozess betrachtet. Alechina, Samuzewitsch und Tolokonnikowa wird von der russischen Staatsanwaltschaft, die ihre Anklage teilweise auf mittelalterliche russisch-orthodoxe Glaubensgrundsätze basiert, die Teilnahme an einer regime- und kirchenkritischen Aktion, die am 21.2.2012 in der Christ-Erlöser-Kathedrale in Moskau stattgefunden hat und die als „Rowdytum aus religiösem Hass“ gewertet wird, angelastet. Aufgrund der Abhängigkeit der russischen Justiz von der Politik ist zu befürchten, dass Alechina, Samuzewitsch und Tolokonnikowa eine Haftstrafe von bis zu sieben Jahren zuteil werden wird. Alechina, Samuzewitsch und Tolokonnikowa befinden sich seit ihrer Verhaftung am 4.3.2012 (auch der Tag der umstrittenen Wiederwahl Putins zum Staatspräsidenten) in Untersuchungshaft; am 21.7.2012 wurde die Isolationshaft, in der Alechina, Samuzewitsch und Tolokonnikowa sich befinden, vorerst bis 12.2.2013 verlängert.

Die Herrschaft des russischen Bundespräsidenten Wladimir Putins, der seit März 2000 ununterbrochen die Politik Russlands bestimmt und der am 4.3.2012, nach einem weltweit kritisierten Wahlgang, sich eine weitere Amtszeit sichern konnte, war und ist von einer kontinuierlichen Unterdrückung der Presse- und Meinungsfreiheit und insbesondere jeder ernstzunehmenden Opposition gekennzeichnet. Parallel zur antidemokratischen Aktivität konnte eine sich ständig vertiefende Kooperation zwischen Präsident Putin und seiner „Einiges Russland“ Partei einerseits und der russisch-orthodoxen Kirche andererseits beobachtet werden. Zahlreiche bis zum letzten Detail inszenierte freundschaftliche Begegnungen Putins bzw. seines engen Vertrauten, Dmitri Medwedew, mit dem ehemaligen Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche, dem Patriarchen Alexius II, zeugen davon. Stets wurde auch sowohl seitens hochrangiger Kirchen- als auch Staatsvertretern betont, dass in Russland das byzantinische Kooperationsmodell der „Symphonie zwischen Staat und Kirche“ angestrebt wird.

Diese Kooperation zwischen der russischen Regierung und der russisch-orthodoxen Kirche wurde nach Alexius Tod mit seinem Nachfolger im Amt, Kirill I, sogar vertieft. Die Rollenverteilung, wie sie sich nun etabliert hat, ist klar ersichtlich: während Putin über

eine Mischung aus orthodox geprägtem Nationalismus und eine „law and order“ Politik seine Macht zu sichern trachtet, liefert die russisch-orthodoxe Kirche die moralische Unterstützung und die damit verbundene angebliche Legitimation. Zahlreiche Putin-freundliche Äußerungen ranghoher Kirchenvertreter lassen eine Sehnsucht nach einem „starken Mann“, der „das politische System ordnen wird“, erkennen; dass dieser Mann Putin sei, ist unmissverständlich.

Obwohl die Religionsfreiheit in der russischen Verfassung verankert ist, wurde während der Putin-Ära die zunehmende Unterdrückung von Religionen, die traditionell in theologischem Konflikt mit der russisch-orthodoxen Kirche stehen, allgegenwärtig; Jehovas Zeugen, die in Österreich den Status einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft genießen, wird in Russland gar untersagt, größere Veranstaltungen abzuhalten, während konfiszierte katholische bzw. protestantische Gebäude kurzer Hand der russisch-orthodoxen Kirche „restituiert“ werden. Materiell konnte die russisch-orthodoxe Kirche in der Ära Putin die Rückgabe von mehreren Tausend Gebäuden sichern – ohne sich je mit der Frage befassen zu müssen, unter welchen Umständen diese ursprünglich überhaupt Teil der enormen Kirchenbesitztümer wurden. Und selbst die direkte Wahlempfehlung für Putin, die Kirchenoberhaupt Kirill I am 8.2.2012 öffentlich aussprach, fruchtete bereits am selben Tag: eine Verpflichtung Putins, 120 Mio USD für den Bau von orthodoxen Kirchen bereitzustellen. Ein weiteres Entgegenkommen, das die russisch-orthodoxe Kirche als großen Erfolg ihrer Kooperation mit dem Putin-Regime verbuchen konnte, war die Einführung eines zwingenden Religionsunterrichtes in Schulen (ab dem Herbst 2012).

Eine im Jahr 2007 getätigte Aussage Putins, wonach Homosexuelle „Teil eines demografischen Problems“ seien, widerspiegelt die traditionelle strikte Ablehnung von gleichgeschlechtlicher Liebe seitens der russisch-orthodoxen Kirche. Von der menschenfeindlichen Äußerung Putins beflügelt, folgten regionale Gesetze, die tiefe Einschnitte in die Bürgerrechte von Lesben und Schwulen darstellten. Diese Tendenz kann ohne Zweifel auf eine pro-kirchliche Propaganda der Zentralregierung zurückgeführt werden. So verhinderte auch das Russische Außenministerium jüngst eine gemeinsame G-8 Erklärung zum Schutz von sexuellen Minderheiten.

Bezeichnend für die pro-orthodoxe Grundgesinnung des Regimes ist selbst die Anklageschrift gegen Alechina, Samuzewitsch und Tolokonnikowa: sie enthält Verweise auf theologische Grundsätze, die auf eine orthodoxe Synode aus dem 7. Jahrhundert zurückzuführen sind. Für die politisch motivierte strafrechtliche Verfolgung von Regimekritikerinnen werden also theologisch-basierte Gedankenkonstrukte herangezogen und zwar auf Zuruf der russisch-orthodoxen Kirche.

Auch von Seiten der Kirche wurde jedoch oft der Versuch unternommen, sich auf die Seite des Regimes zu werfen und dieses bedingungslos zu unterstützen. Insbesondere nach der Ernennung Kirill I zum Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche, konnte Präsident Putin die aktive Unterstützung dieser Institution genießen. Rechtzeitig vor der Präsidentschaftswahl erklärte Kirill I die Putin-Ära als ein „göttliches Wunder“ und kritisierte die sich formierende Opposition zu Putin. Kirill I kompromisslose Unterstützung für das Putin-Regime lässt sich von seiner Reaktion auf die überwiegend Putin-kritische Pussy-Riot Aktion vom 21.2.2012 ablesen: für ihn vollzogen die Aktivistinnen – die von

Amnesty International bereits am 5.4.2012 als „politische Gefangene“ anerkannt wurden¹ – „das Werk Satans“ und sie gehören dafür mit „aller Härte bestraft“.

In Rahmen der oben erwähnten Aktion vom 21.2.2012 haben Mitglieder des Pussy-Riot Ensembles gegen das antidemokratische Putin-Regime sowie gegen die russisch-orthodoxe Kirche, in ihrer Rolle als willige Begleiterin und Gehilfin Präsident Putins in seinem menschenrechts- und demokratiefeindlichen Kurs, protestiert. In Anbetracht des groben Verstoßes gegen die russische Verfassung, den die enge Kooperation zwischen dem Putin-Regime und der russisch-orthodoxen Kirche darstellt, war dieser Protest legitim wenn auch dazu geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören². Dies hinderte selbst das Oberhaupt der Kirche nicht, wie bereits erwähnt, eine strafrechtliche Verfolgung aufgrund der angeblichen Verletzung religiöser Gefühle zu verlangen, während der einflussreiche Erzpriester Wsewolod Tschaplin nicht nur eine harte Strafe verlangte, sondern den Pussy-Riot Aktivistinnen gar eine schwere Strafe im Jenseits prophezeite³.

Wenig Respekt für Menschenrechte aber viel Engagement, wenn immer weltliche Interessen im Spiel stehen, zeigte die russisch-orthodoxe Kirche auch jenseits der Grenzen der Russischen Föderation. Kein anderer als Kirchenoberhaupt Kirill I war es, der Alexander Lukaschenko, der seit 1994 Weißrussland, „die letzte Diktatur Europas“⁴, mit eiserner Hand regiert, anlässlich seiner „Wiederwahl“ am 23.12.2010 herzlich gratulierte. In Einklang mit der offiziellen Außenpolitik der Russischen Föderation, versteht sich. Ebenfalls unterstützend für die Position des Putin-Regims besuchte Kirill I im Mai 2012 gemeinsam mit hochrangigen Vertretern der russisch-orthodoxen Kirche den syrischen Machthaber Assad in Damaskus und zeigte seine Unterstützung für das Assad-Regime, das bereits bemüht war, Aufständische blutig niederzuschlagen. Wsewolod Tschaplin, Erzpriester der russisch-orthodoxen Kirche und nach herrschender Meinung als zweitwichtigster Akteur nach Kirill I zu betrachten, wurde im Jahr 2009 zum Leiter der *Abteilung der heiligen Synode des Moskauer Patriarchats für Beziehungen zwischen Kirche und Gesellschaft* ernannt und schockiert seitdem häufig die russische Öffentlichkeit mit erzkonservativen und oft homophonen bzw. antidemokratischen Äußerungen. Seine häufigen Rufe nach einer strengen „law and order“-Politik, die sich an orthodoxen Sitten orientieren soll, grenzen oft an pro-faschistische Kampfrufe.

Am 1.2.2012 wurde an Sie, als zuständige Ministerin, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage (10508/J) folgende Frage gerichtet (Hervorhebungen nachträglich):

*„Unterliegen die Statuten oder das kanonische Recht der in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die von ihnen verbreiteten Lehren (Enzykliken, **Predigten von leitenden Geistlichen** etc.) einer periodischen Überprüfung seitens des BMfUKK um etwaige Inhalte, die mit der österreichischen Rechtsordnung – und insbesondere den Grundfreiheiten und den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention –*

¹ <http://www.guardian.co.uk/music/2012/apr/05/amnesty-vladimir-putin-pussy-riot>, zuletzt aufgerufen am 4.8.2012.

² <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR46/031/2012/en/ea92f09e-1606-443f-a554-0cd6d477627f/eur460312012en.pdf> zuletzt aufgerufen am 4.8.2012.

³ Vgl. <http://newtimes.ru/articles/detail/53783>, zuletzt aufgerufen am 25.7.2012.

⁴ Vgl. <http://www.zeit.de/2010/51/Weissrussland>, zuletzt aufgerufen am 1.8.2012.

entgegen stehen, zu orten? Wenn nein: warum? Wenn ja: welche Konsequenzen, wenn überhaupt, ziehen geortete Unstimmigkeiten mit sich?“

Ihrer am 30.3.2012 gelieferten Anfragebeantwortung war folgender Passus zu entnehmen (Hervorhebungen nachträglich):

*„Das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG 1998) sieht in § 5 Gründe für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit vor. Dies sind insbesondere der Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Moral **und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.** (...) Für den Fall, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Voraussetzungen des BekGG 1998 vorliegt, sieht dieses seit der Novelle des Jahres 2011 nunmehr die Möglichkeit vor, die Konfession aufzufordern den rechtskonformen Zustand herzustellen. Folgt sie dieser Aufforderung nicht, **hat eine Aufhebung der Anerkennung zu erfolgen.** Über die Gründe ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen.“*

Die Errichtung der *russisch-orthodoxen Kirche zum Hl. Nikolaus in Wien* wurde am 16.5.1969 bekundet und vom Kultusamt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, rückwirkend als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Diese Kirche ist, gem. dem eigenen Selbstverständnis, mit der in Russland ansässigen Mutterkirche fest verbunden und besitzt keine Merkmale, die auf ein eigenständiges österreichisches Dasein – weder theologischer noch organisatorischer Natur – schließen lassen würde.

Wie oben bereits ausführlich dargestellt wurde, besteht in der Russischen Föderation seit über einem Jahrzehnt eine politische sowie ideologische Verflechtung zwischen der russisch-orthodoxen Kirche und einem Regime, das nachhaltig für eine grobe und systematische Verletzung der Presse-, Meinungs- und Religionsfreiheit im Inland verantwortlich war und nach wie vor ist. Ranghöchste Vertreter der russisch-orthodoxen Kirche, die ohnehin auf eine lange Geschichte der Kooperation ihrer Kirche mit totalitärem Regime und dem Schüren von religiöser Intoleranz sowie Rassenhass zurückblicken können, haben zudem im letzten Jahrzehnt zahlreiche bedenkliche Äußerungen getätigt, die ausschließlich als stellvertretend für die russisch-orthodoxen Kirche interpretiert werden können. Diese Äußerungen sind mit den in der österreichischen Verfassung verankerten Grundrechten nicht in Einklang zu bringen. Es sei daher kategorisch auszuschließen, dass die russisch-orthodoxe Kirche eine *positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat* vertritt, eine Voraussetzung des §11 Abs 3 BekGG für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft nach dem Anerkennungsgesetz 1874. Ferner ist davon auszugehen, dass sowohl die bedenkliche politische Aktivität der russisch-orthodoxen Kirche als auch zahlreiche bedenkliche Äußerungen der Kirchengspitze gleich mehrere Versagungsgründe für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit gem. §5 Abs 1 Z.1 BekGG darstellen.

Die gesetzliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft geht in Österreich mit weitreichenden Privilegien einher. Die russisch-orthodoxe Kirche hat in Russland grobe Verletzungen der Presse-, Meinungs- und Religionsfreiheit mitzuverantworten. Vor diesem Hintergrund und insbesondere in Anbetracht der gewährten Einflussmöglichkeit im Bereich des Religionsunterrichtes und die öffentliche Finanzierung desselben sei nicht verständlich, wieso eine von dieser offensichtlich verfassungsfeindlichen Entität gänzlich abhängige inländische Einrichtung den privilegierten Status einer gesetzlich anerkannten Kirche behalten darf. Maria Alekhina, Ekaterina Samutseвич und

Nadezhda Tolokonnikova sind Opfer einer unheiligen Allianz zwischen einem totalitären Staatsapparat und einer ihn und seine totalitäre Ausrichtung legitimierenden Kirche. Durch die Privilegierung der russisch-orthodoxen Kirche zum Hl. Nikolaus in Wien schließt sich die Republik Österreich diesem Verbrechen an. Die Aberkennung der Rechtsperson der russisch-orthodoxen Kirche zum Hl. Nikolaus in Wien würde dem Gesetz entsprechen, den Anschein der Mitverantwortung der Republik für Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation beseitigen und zudem das Recht österreichischer MitgliederInnen dieser Kirche, ihren Glauben nach wie vor auszuüben, in keiner Weise verletzen.

Aus den oben angeführten Überlegungen heraus stellen wir daher folgenden

Antrag

auf die sofortige Aufhebung der Anerkennung der Rechtsperson der *Russisch Orthodoxen Kirche zum Hl. Nikolaus in Wien*.